

Die Vorschläge der AbL für die Kriterien für die Pächterauswahl der EKM

Ordnungsgemäße Bewirtschaftung

Bewertung: 0 oder 3 Punkte

Der ordnungsgemäße, nachhaltige und pflegliche Umgang mit dem Schöpfungsgut Boden muss durch einen Bewirtschafter gewährleistet werden. Wer eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung wie nachfolgend beschrieben, nicht gewährleistet, kann nicht Pächter werden.

Gemäß der Düngeverordnung sind im Rahmen regelmäßiger Bodenuntersuchungen die Nährstoffbilanzen zu beachten. Hinsichtlich der Nährstoffversorgung sind die Richtwerte einer guten fachlichen Praxis einzuhalten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind nach dem Schadschwellenprinzip durchzuführen. Die Stabilisierung des Bodengefüges ist durch schonende Bodenbearbeitung zu gewährleisten. Es hat eine Vermeidung von Bodenerosion durch ackerbauliche Maßnahmen, durch die Anpflanzung von Windschutzstreifen oder durch die Erhaltung und Pflege von Hecken zu erfolgen. Die KKA lassen stichprobenartig vor Ablauf von Pachtverträgen die Bodengüte durch von den Ländern zugelassene Untersuchungsstellen kontrollieren und ahnden Verstöße.

Im Rahmen des Kriteriums „ordnungsgemäße Bewirtschaftung“ ist auch die Gewährleistung einer Vertragstreue einzuschätzen. Ist ein Pachtinteressent bekannt für säumige Pachtzahlung oder Rechtsstreitigkeiten ohne verständigen Grund, erfüllt er die Erwartungen nicht.

Erfüllung der Mindestpachtzinsforderung

Bewertung: 0 oder 3 Punkte

Die kirchliche Ordnung bestimmt, dass Miete und Pacht nicht unter den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Räume oder Grundstücke liegen dürfen.

Die Mindestpachtzinsforderung muss aus dem Bewerbungsformular hervorgehen. Sie ist vom KKA für jedes anstehende PVV vor Beginn der Ausschreibung neu festzusetzen. Die Höhe soll sich am Durchschnitt der Pachtpreisangebote aus dem vorangegangenen PVV in dem Gebiet orientieren. Liegt noch kein vorangegangenes PVV vor, ist der Mindestpachtzins aus anderen vergleichbaren Regionen der EKM abzuleiten. Ist eine individuelle Mindestpacht nicht ermittelbar, ist der vom LKA vorgegebene aktuelle Mindestpachtzins anzusetzen. Er beträgt derzeit bei Acker gleich 3,80 Euro je Bodenpunkt und bei Grünland 3,10 Euro je Bodenpunkt.

Bei Überbieten des vorgegebenen Mindestpachtpreises der Kreiskirchenämter erwächst dem Pachtbewerber kein Vorteil. Überhöhte Pachtpreise schaffen Unfrieden in den Dörfern und es werden einseitig ökonomisch wirtschaftende Betriebe bevorzugt.

Bewerbungen, bei denen eines der vorgenannten Kriterien mit 0 zu bewerten ist, sind auszusondern. Die betroffenen Bewerber können nicht Pächter werden!

Regionale Herkunft des Pachtbewerbers

Bewertung: 0 bis 3 Punkte

Um eine Identifikation des Pächters mit der Kirchengemeinde und der dörflichen Gemeinschaft zu ermöglichen, ist es wünschenswert, dass der Hauptwohnsitz bei natürlichen Personen bzw. der

Hauptbetriebssitz bei juristischen Personen möglichst nahe am Sitz der Verpächterin ist, auch wenn sich die Pachtflächen ganz oder teilweise in anderen Gemarkungen befinden.

Die Bewertung ist wie folgt vorzunehmen:

| | |
|--|----------|
| Hauptwohn-/Hauptbetriebssitz in der Gemarkung am Sitz der Verpächterin | 3 Punkte |
| Hauptwohn-/Hauptbetriebssitz in angrenzender Gemarkung (auch anderer Kirchenkreis) | 2 Punkte |
| Hauptwohn-/Hauptbetriebssitz noch innerhalb des Kirchenkreises | 1 Punkt |
| Hauptwohn-/Hauptbetriebssitz außerhalb des Kirchenkreises | 0 Punkte |

Um auch in Mitteldeutschland bäuerliche Betriebsgründungen zu ermöglichen, sollte die Kirche dies zur Belebung der Dörfer mit unterstützen und Neugründern die Möglichkeit geben, Kirchenflächen zu pachten. Deshalb erhalten ortsfremde BetriebsgründerInnen bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes ebenfalls

3 Punkte

Kirchenzugehörigkeit

Bewertung: 0 bis 3 Punkte

Im Rahmen des PVV kann die Kirchenzugehörigkeit nur im formellen Sinn bewertet werden. Dabei kommt es auf die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche an (nicht nur evangelische Kirche!). Es zählen nur der Betriebsinhaber und die Dauerbeschäftigten in dem landwirtschaftlichen Betrieb. Punkte werden wie folgt vergeben:

| | |
|-------------------------|----------|
| Keine Kirchenmitglieder | 0 Punkte |
| 1 % bis 24 % | 1 Punkt |
| 25 % bis 49 % | 2 Punkte |
| 50 % und mehr | 3 Punkte |

Gentechnikfreiheit

Bewertung: 0 oder 3 Punkte

Um der besonderen Verantwortung der Kirche für die Bewahrung der Schöpfung gerecht zu werden, ist sicherzustellen, daß Kirchenland falls irgend möglich nur an solche Betriebe verpachtet wird, die im gesamten Betrieb gentechnikfrei arbeiten - dies betrifft auch die eingesetzten Futtermittel. Das hier im Moment in der konventionellen Tierhaltung am meisten eingesetzte Eiweißfuttermittel Soja stammt zu 90 % aus Gentechnik-Anbau und trägt neben einem enormen Herbizideinsatz in den Erzeugerländern nachweislich auch zu einer immer weiter fortschreitenden Abholzung der Regenwälder in Lateinamerika bei, obwohl es heimische Alternativen dazu gibt. Mit diesem Kriterium unterstützt die EKM also auch aktiv die Bemühungen um den Klimaschutz.

Bodengebundene Tierhaltung

Bewertung: 0 oder 1 Punkt

Um einer industriellen Massentierhaltung ohne betriebliche Futtergrundlage mit all ihren ethischen und ökologischen Problemen keinen Vorschub zu leisten, erhält der Bewerber einen Punkt bei Einhaltung der Vorgabe von § 201 des Bundesbaugesetzbuchs, wonach mind. 50% des Futters der Tiere auf eigenen oder langfristig gepachteten Flächen mit mind. 12 Jahren Pachtdauer erzeugt werden können. Im Normalfall wird dies erreicht, wenn der Tierbesatz zwischen 0,3 und 2 GVE/ha liegt.

Dieser Punkt wird nicht vergeben, wenn der maximale Tierbestand nach § 35 Bundesbaugesetzbuch (Tierplätze: 1.500 Mastschweine, 560 Sauen, 30.000 Masthühner, 15.000 Legehennen, 15.000 Puten, 600 Rinder) überschritten wird, da dann eine sozialverträgliche Tierhaltung ohne nachbarschafts- und umweltschädliche Konzentration von Emissionen nicht mehr gewährleistet ist. Dieser Punkt wird ebenfalls nicht vergeben, wenn der Tierbesatz geringer als 0,3 GVE/ha ist.

Arbeitskräfte

Bewertung: 0 bis 3 Punkte

Die Dörfer können nur lebendig – und damit auch die Kirche im Dorf – bleiben, wenn die Menschen vor Ort Ihre Existenz sichern können; dazu kann die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb werden max. 3 Punkte an Betriebe vergeben, die durch ihre Vielfältigkeit möglichst viele Arbeitsplätze schaffen und sichern. Ein brauchbares Kriterium zur Beurteilung stellt dafür die von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für jeden Betrieb ermittelten Normarbeitszeiten dar, da sie einfach abgefragt werden können.

Ökologische Bewirtschaftung

Bewertung: 0 oder 1 Punkt

Ökologisch wirtschaftende Betriebe sollten bevorzugt behandelt werden. Sie wirtschaften gentechnikfrei, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und der Bekämpfung des Welthungers (z.B. keine Futtermittelexporte). Sie stehen für artgerechte Tierhaltung und vermeiden den Eintrag von Agrarchemie in die Böden, deren Folgen noch immer nicht absehbar sind (siehe auch www.weltagrabericht.de).

Soziale Aspekte

Bewertung: 0 oder 1 Punkt

Im Rahmen des Kriteriums „Soziale Aspekte“ wird auch die Möglichkeit gegeben, nachgewiesenermaßen besonderes soziales Engagement eines Pachtbewerbers bei der Führung seines Betriebes zu berücksichtigen. Es kann dabei nur um ein Engagement im Zusammenhang der Betriebsführung gehen, z.B. Betreuung von Menschen mit Behinderungen, psychischen Krankheiten o.ä.. Persönliches Engagement in gemeinnützigen, kirchlichen oder karitativen Einrichtungen hingegen oder Zuwendung von Sach- oder Geldleistungen können an dieser Stelle nicht in das PVV einfließen.

Flächenentzug

Bewertung: 0 oder 1 Punkt

Beim bisherigen Pächter kann es insbesondere bei größeren Ausschreibungsflächen passieren, dass er bei Nichtauswahl einen im Verhältnis zu seiner Gesamtbetriebsfläche erheblichen Flächenverlust erleiden würde. Wenn erkennbar wird, dass ein solcher Flächenverlust gravierend für den Betrieb werden könnte und wenn er nicht anderweitig kompensiert werden kann, besteht die Möglichkeit, diesem Umstand mit der Vergabe eines Punktes zu begegnen. Davon zu unterscheiden ist das Verfahren bei Existenzgefährdung infolge Flächenentzug.